

mit seiner Rekognition versehen lassen. Wir sind diesem Liutbrand schon einmal begegnet als Diktator und Schreiber des Mettener D. 88 vom 2. Februar 858, als Hadebert der führende Notar war. Daß er jetzt nach 17 Jahren wieder auftaucht, beweist, daß er kein Kanzleibeamter war; daß er ein königlicher Kapellan war, geht sicher aus den beiden für ihn selbst und für sein Klösterlein Faurndau ausgestellten DD. 163. 164 hervor, in denen König Ludwig ihn als seinen lieben Diakon bezeichnet. König Arnulf hat ihn später geradezu seinen Kapellan genannt.¹ Daß er wie auch Walto in eigenem Namen rekognoszierte oder rekognoszieren lassen durfte, lehrt, daß man Männern seiner Stellung dieselben Rechte einräumte wie den eigentlichen Notaren.² Auch die Herstellung der Diktate war ihnen überlassen. In jenem D. 88 hat er sich zwar im allgemeinen an das Schema des Hadebert angeschlossen, doch mit eigenen Zutaten und Abweichungen (s. S. 61 f.). Aber in D. 165 schreibt er sein eigenes Diktat, das mit dem Hebarhard nichts gemein hat; die Arenga *Si pro dei nutu* ist frei stilisiert, und wieder wie bei Reginbert (s. oben S. 42) begegnet uns hier nicht nur eine neue Fassung, sondern auch eine neue Idee. Weist schon dieses darauf hin, daß Liutbrand wie einst Reginbert nicht dem eigentlichen Kanzleipersonal, das an den überlieferten Formeln festzuhalten liebte, gehörte, so ist auch die Publicatio *Idcirco noverit industria* nicht kanzleimäßig, und noch weniger ist das die Pertinenzformel *cum domibus et aedificiis, id est . . . viis et inviis accessibus et adiacenciis finibus exitibus et regressibus*, die der Kanzlei Ludwigs bis auf die letzten Worte unbekannt war; daß sie in den Diplomen Ludwigs des Jüngeren wiederkehrt, ebenso wie die Wendung *pro merito bonae fidelitatis suae* (zweimal in D. 165), lehrt, daß zwischen Liutbrand und der Kanzlei des zweiten Sohnes Ludwigs des Deutschen irgendwie Beziehungen vorhanden gewesen sein müssen. In der Korroborationsformel klingen die längst außer Gebrauch gekommenen Worte *melius conservetur veriusque credatur* an D. 88 und an Hadebert an. Zu diesem hat Liutbrand in einem nahen Verhältnis gestanden; daß dieser sein Lehrer in der Schreibkunst

¹) Vgl. ebenda S. 19. ²) So hat auch Walto neben Hadebert und Hebarhard in den DD. 94. 97. 103 rekognoszieren dürfen. Daß er in D. 92 aber nicht sich als Rekognoszent nennt, sondern Comeatus, der damals gar nicht mehr der Kanzlei angehörte, muß einen besonderen Grund gehabt haben, den wir nur nicht kennen.